

Geschäftsverzeichnisnr. 5493
Entscheid Nr. 79/2013 vom 6. Juni 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, gestellt vom Polizeigericht Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. September 2012 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Davy Decant, Patrick Prijot und die « Brudex » AG, Geladene, und die « Brudex » AG, zivilrechtlich haftende Partei, dessen Ausfertigung am 5. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Dendermonde folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 [über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in dem Sinne, dass er Überladungen nur bei in Belgien zugelassenen Fahrzeugen unter Strafe stellt, wodurch ein unvernünftiger und ungerechtfertigter Unterschied hinsichtlich der Behandlung der im Ausland zugelassenen Fahrzeuge vorliegen könnte, die kraft der vorerwähnten Bestimmung nicht strafbar sind, trotz ihres freien Zugangs zum belgischen Staatsgebiet? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem er strafrechtliche Sanktionen für das Überladen eines in Belgien zugelassenen Fahrzeugs vorsehe, nicht aber für das Überladen eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs.

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft insbesondere Artikel 4 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Juni 1985, der in seiner zum Zeitpunkt des Sachverhalts im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung lautet:

« Die Verstöße gegen vorliegendes Gesetz und gegen die Erlasse über die technischen Anforderungen an Fahrzeuge für den Transport auf dem Landweg, an ihre Bestandteile und an ihr Sicherheitszubehör werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von zehn bis zu zehntausend EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, unbeschadet des zu leistenden Schadenersatzes, wenn dazu Grund besteht.

Die Bestimmungen des Kapitels VII von Buch I sowie Artikel 85 des Strafgesetzbuches sind auf diese Verstöße anwendbar.

Im Wiederholungsfall binnen zwei Jahren nach einer rechtskräftig gewordenen Verurteilung wegen des gleichen Verstoßes darf die Strafe nicht weniger als das Doppelte der vorher wegen des gleichen Verstoßes ausgesprochenen Strafe betragen.

Die Polizeigerichte erkennen in diesen Verstößen ».

B.3. Die fragliche Bestimmung sieht strafrechtliche Sanktionen für Personen vor, die die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1985 und seiner Ausführungserlasse über die technischen Anforderungen an Fahrzeuge für den Transport auf dem Landweg, an ihre Bestandteile und an ihr Sicherheitszubehör nicht einhalten.

B.4. Die Vorschriften über das Beladen von Fahrzeugen sind im königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör enthalten.

B.5. Wenn eine Vorabentscheidungsfrage sich auf eine Gesetzesbestimmung bezieht, die in Verbindung mit einem Ausführungserlass zu betrachten ist, muss festgestellt werden, welcher der beiden Normen die betreffende Verfassungswidrigkeitsbeschwerde zuzuordnen ist.

B.6. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage im Wesentlichen auf die Bestimmungen des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 15. März 1968, die einen Behandlungsunterschied einführen würden, je nachdem, ob ein Fahrzeug in Belgien oder im Ausland zugelassen sei.

Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 beschränkt sich darauf, den Verstoß gegen andere Bestimmungen unter Strafe zu stellen. Die Verfassungswidrigkeit, die mit dem vorerwähnten Behandlungsunterschied zusammenhängt, kann daher nicht auf diesen Artikel zurückgeführt werden. Sie könnte nur in den Bestimmungen enthalten sein, deren Übertretung dieser Artikel unter Strafe stellt.

B.7. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob die Bestimmungen eines Ausführungserlasses mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind.

B.8. In Anwendung von Artikel 159 der Verfassung obliegt es dem Richter, die Bestimmungen eines Ausführungserlasses, die gegebenenfalls nicht mit den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Verfassungsartikeln im Einklang stünden, nicht anzuwenden.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt